

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 2002/C 45/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2002/C 45/02 | Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾ | 2 |
| 2002/C 45/03 | Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ⁽¹⁾ | 3 |
| 2002/C 45/04 | Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung | 6 |
| 2002/C 45/05 | Aufhebung der dänischen Verordnung über die Nutzung von Fernsehrechten für wichtige Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung | 7 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i> | |
| 2002/C 45/06 | Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates betreffend die Erstellung — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — des Übereinkommens über die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf hoher See durch die Zollverwaltungen | 8 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | III <i>Bekanntmachungen</i> | |
| | Rat | |
| 2002/C 45/07 | Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 45 E veröffentlichte Texte | 13 |
| | Kommission | |
| 2002/C 45/08 | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Umwelt | 14 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. Februar 2002**

(2002/C 45/01)

| | | | |
|---------------|---|--------|-----------------------------------|
| 1 Euro | = | 7,4297 | Dänische Kronen |
| | = | 9,1955 | Schwedische Kronen |
| | = | 0,6098 | Pfund Sterling |
| | = | 0,8715 | US-Dollar |
| | = | 1,3862 | Kanadische Dollar |
| | = | 115,68 | Yen |
| | = | 1,4804 | Schweizer Franken |
| | = | 7,7475 | Norwegische Kronen |
| | = | 87,93 | Isländische Kronen ⁽²⁾ |
| | = | 1,684 | Australische Dollar |
| | = | 2,0625 | Neuseeland-Dollar |
| | = | 9,9743 | Rand ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2002/C 45/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2002

Mitgliedstaat: Irland

Beihilfe Nr.: N 553/01

Titel: Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in Irland

Zielsetzung: Umweltschutz — umweltfreundliche Stromerzeugung

Rechtsgrundlage: Electricity Regulation Act 1999

Haushaltsmittel: Betriebsbeihilfen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten für die Erzeugung von 500 MW Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch 15-jährige Garantiepreisauflagen, die im offenen Ausschreibungsverfahren vergeben werden

Laufzeit: Nach 2002 werden keine Ausschreibungen mehr durchgeführt. Die Verträge werden eine Laufzeit von 15 Jahren oder bis zum Jahr 2019 haben, je nachdem welcher Termin zuerst erreicht wird

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.1.2002

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 557/01

Zielsetzung: Änderung der Beihilferegelung zur Förderung wirtschaftlicher Forschungseinrichtungen

Rechtsgrundlage: Richtlinien zur Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen des Landes Thüringen

Haushaltsmittel: 45 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe:

Gewichtete Beihilfeintensität:

- höchstens 50 % im Fall neu gegründeter Forschungsinstitute (20 % für industrielle Forschung, 80 % für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten);
- höchstens 70 % im Fall von Grundlagenforschung (25 %), industrieller Forschung (45 %) und im Fall vorwettbewerblicher Entwicklungstätigkeiten (30 %);
- höchstens 40 % im Fall von vorwettbewerblichen Entwicklungstätigkeiten

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2005

Andere Angaben: Die Regelung wurde von der Kommission ursprünglich für den Zeitraum von 1997 bis 2002 genehmigt (ABl. C 130/1998 und ABl. C 351/1998)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2001

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 649/01

Titel: Beihilfe für Frachturnschlaganlagen

Zielsetzung: Anreiz für Unternehmen, auf Schwerlastzüge im Straßenverkehr zu verzichten, durch Beihilfe zu Investitionen in Frachturnschlaganlagen für Küstenschifffahrt bzw. Kurzstreckenseeverkehr

Rechtsgrundlage: For the extension to coastal/short sea shipping, Transport Act 2000, Section 272. In Scotland, Section 71 of the Transport Act 2001

Haushaltsmittel:

2001/2002: 12,8 Millionen GBP

2002/2003: 22,3 Millionen GBP

2003/2004: 14,6 Millionen GBP

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der gesamten Projektkosten für Anlagen, die allen gegenwärtigen und potenziellen Wirtschaftsbeteiligten in nicht diskriminierender Weise zugänglich sind; bei Beschränkung des Zugangs zu einer Infrastruktureinrichtung auf einen oder mehrere bestimmte Wirtschaftsbeteiligte erfolgt die Auswahl im Wege eines transparenten, fairen und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahrens

Laufzeit: 10 Jahre; die gewährten Beihilfen und der dadurch bewirkte ökologische Nutzen werden in standardisierten Jahresberichten dargestellt

Andere Angaben: Das Rosyth-Hafenprojekt wurde der Kommission notifiziert und eine Einzelbeurteilung im Rahmen der Beihilferegelung für Frachturnschlaganlagen durchgeführt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen

(2002/C 45/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

EINLEITUNG

1. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung sind geheime Absprachen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, Produktions- oder Absatzquoten, zur Aufteilung von Märkten, zur Einschränkung von Ein- oder Ausfuhren sowie Submissionsabsprachen. Diese Verhaltensweisen gehören zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen, über die die Kommission zu entscheiden hat. Sie führen letztlich zu höheren Preisen und einer verminderten Auswahl für den Verbraucher und schaden damit der europäischen Wirtschaft.
2. Indem Unternehmen den Wettbewerb, dem sie sich eigentlich stellen müssten, künstlich beschränken, entziehen sie sich dem Druck, der sie zu Innovationen im Bereich der Produktentwicklung oder zu wirksameren Produktionsverfahren veranlasst. Gleichzeitig führen diese Verhaltensweisen zu einer Verteuerung der von diesen Unternehmen gelieferten Rohstoffe und Produkte. Langfristig schwächen sie die Wettbewerbsfähigkeit und wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus.
3. Der Kommission ist bekannt, dass manche Unternehmen, die sich an rechtswidrigen Absprachen beteiligen, ihre Beteiligung einstellen und sie von dem Bestehen des Kartells in Kenntnis setzen wollen, wegen der Gefahr hoher Geldbußen aber davor zurückschrecken. Um ihre Haltung in solchen Fällen deutlich zu machen, veröffentlichte die Kommission 1996 eine Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (Mitteilung von 1996) ⁽¹⁾.
4. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft ein Interesse daran hat, Unternehmen, die mit ihr zusammenarbeiten, Rechtsvorteile zu gewähren. Das Interesse der Verbraucher und Bürger an der Aufdeckung und Ahndung von Kartellen ist größer als das Interesse an der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen, die es der Kommission ermöglichen, solche Verhaltensweisen aufzudecken und zu untersagen.
5. In der Mitteilung von 1996 hatte die Kommission angekündigt, dass sie, sobald sie ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung dieser Mitteilung gesammelt habe, prüfen werde, ob die Mitteilung geändert werden soll. Nach fünf Jahren verfügt die Kommission nun über genügend Erfahrung, um ihre diesbezügliche Politik entsprechend anzupassen. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Prinzipien haben sich zwar bewährt, doch haben die Erfahrungen der Kommission gezeigt, dass sich eine bessere Wirkung erzielen ließe, wenn die Bedingungen für einen Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße transparenter und berechenbarer wären. Ebenso könnte die Wirkung verbessert werden, wenn die Höhe des Geldbußenerlasses stärker davon abhängig gemacht würde, welchen Beitrag das Unternehmen zum Nachweis des Kartells geleistet hat. Die vorliegende Mitteilung setzt sich mit diesen Fragen auseinander.
6. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Mithilfe eines Unternehmens bei der Aufdeckung eines Kartells einen Wert an sich darstellt. Ein entscheidender Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells kann den vollständigen Erlass der Geldbuße für das betreffende Unternehmen rechtfertigen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.
7. Darüber hinaus kann bereits die Mitarbeit eines oder mehrerer Unternehmen eine Ermäßigung der Geldbuße rechtfertigen. Die Ermäßigung der Geldbuße muss der Qualität und dem Zeitpunkt des Beitrags, den das Unternehmen tatsächlich zum Nachweis des Kartells geleistet hat, entsprechen. Eine Geldbußenermäßigung kann nur den Unternehmen gewährt werden, die der Kommission Beweismittel liefern, die einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln aufweisen, die bereits im Besitz der Kommission sind.

A. ERLASS DER GELDBUSSE

8. Die Kommission erlässt einem Unternehmen die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, sofern
 - a) das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Ansicht nach ermöglichen, in einer Entscheidung eine Nachprüfung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 ⁽²⁾ anzuordnen, um gegen ein mutmaßliches, die Gemeinschaft betreffendes Kartell zu ermitteln,
 - oder
 - b) das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Kommission ihrer Ansicht nach ermöglichen, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag ⁽³⁾ in Form eines mutmaßlichen, die Gemeinschaft betreffenden Kartells festzustellen.
9. Ein Geldbußenerlass im Sinne von Randnummer 8 Buchstabe a) wird nur dann gewährt, wenn die Kommission zum Zeitpunkt der Vorlage der Beweismittel nicht bereits über ausreichende Mittel verfügte, um gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 eine Nachprüfung gegen das mutmaßliche Kartell anzuordnen.
10. Ein Geldbußenerlass im Sinne von Randnummer 8 Buchstabe b) wird nur unter den zusätzlichen Bedingungen gewährt, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Beweismittelvorlage nicht über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bezüglich des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können, und dass keinem Unternehmen in derselben Sache ein bedingter Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a) gewährt worden ist.

⁽²⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62 (oder gleichwertige Verfahrensvorschriften wie Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68, Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87).

⁽³⁾ Ein Verweis in diesem Text auf Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch als Verweis auf Artikel 53 EWR-Abkommen, wenn die Kommission diesen Artikel nach Maßgabe von Artikel 56 EWR-Abkommen anwendet.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

11. Zusätzlich zu den unter den Randnummern 8 Buchstabe a) und 9 bzw. den Randnummern 8 Buchstabe b) und 10 genannten Bedingungen muss das Unternehmen, um einen Geldbußenerlass zu erhalten, die nachstehenden Bedingungen erfüllen:
- Es muss während des Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeiten und der Kommission alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel über das mutmaßliche Kartell vorlegen. Es muss sich der Kommission zur Verfügung halten, um jede Anfrage, die zur Feststellung des Sachverhalts beitragen kann, zügig zu beantworten.
 - Es muss seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zu dem Zeitpunkt einstellen, zu dem es die Beweismittel gemäß Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. Randnummer 8 Buchstabe b) vorlegt.
 - Es darf andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung gezwungen haben.

VERFAHREN

- Ein Unternehmen kann einen Antrag auf Erlass der Geldbuße bei der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission stellen. Sollte sich herausstellen, dass die unter den Randnummern 8 bis 10 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird das Unternehmen umgehend davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Geldbußenerlass in dem betreffenden Fall nicht in Betracht kommt.
- Ist ein Erlass der Geldbuße möglich, kann das Unternehmen, um die Bedingungen unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. Randnummer 8 Buchstabe b) zu erfüllen, wie folgt vorgehen:
 - Es kann der Kommission sofort alle in seinem Besitz befindlichen Beweismittel, die das mutmaßliche Kartell betreffen, vorlegen
 - oder es kann diese Beweismittel zunächst in hypothetischer Form vorlegen; es muss in diesem Fall eine Aufstellung der Beweismittel erstellen, die das Unternehmen zu einem späteren vereinbarten Zeitpunkt vorzulegen beabsichtigt. Diese Aufstellung sollte Art und Inhalt der Beweismittel genau erkennen lassen, gleichzeitig aber in ihrer Aussage hypothetisch bleiben. Art und Inhalt der Beweismittel können mit Hilfe von Kopien verdeutlicht werden, in denen sensible Informationen unkenntlich gemacht worden sind.
- Der Antrag des Unternehmens auf Erlass der Geldbuße wird von der Generaldirektion Wettbewerb schriftlich unter Angabe des Datums bestätigt, an dem das Unternehmen die Beweismittel im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe a) bzw. die Aufstellung im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe b) vorgelegt hat.
- Sobald die Kommission die Beweismittel des Unternehmens im Sinne von Randnummer 13 Buchstabe a) erhalten und festgestellt hat, dass die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen vorliegen, gewährt sie dem Unternehmen schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße.
- Anderenfalls prüft die Kommission, ob die in der Aufstellung gemäß Randnummer 13 Buchstabe b) beschriebenen Beweismittel ihrer Art und ihrem Inhalt nach die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen erfüllen, und setzt das Unternehmen davon in Kenntnis. Nach Vorlage der Beweismittel spätestens zu dem mit der Kommission vereinbarten Zeitpunkt und der Feststellung, dass diese Beweismittel den Angaben in der Aufstellung entsprechen, gewährt die Kommission dem Unternehmen schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße.
- Ein Unternehmen, das die unter Randnummer 8 Buchstabe a) bzw. unter Randnummer 8 Buchstabe b) genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Beweismittel, die es zur Begründung seines Antrags auf Geldbußenerlass vorgelegt hat, zurückziehen oder die Kommission ersuchen, diese Beweismittel im Rahmen von Abschnitt B dieser Mitteilung zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet kann die Kommission von ihren Ermittlungsbefugnissen Gebrauch machen, um Informationen einzuholen.
- Die Kommission wird andere Anträge auf Geldbußenerlass im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen Kartellverstoß erst dann prüfen, wenn sie einen ihr bereits vorliegenden Antrag beschieden hat.
- Hat das Unternehmen am Ende des Verwaltungsverfahrens die unter Randnummer 11 genannten Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Kommission in der endgültigen Entscheidung dem Unternehmen die Geldbuße.

B. ERMÄSSIGUNG DER GELDBUSSE

- Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt A nicht erfüllen, kann eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden, die andernfalls verhängt worden wäre.
- Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, muss das Unternehmen der Kommission Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen, und seine Beteiligung an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung spätestens zum Zeitpunkt der Beweisvorlage einstellen.
- Der Begriff „Mehrwert“ bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihrer Ausführlichkeit der Kommission dazu verhelfen, den betreffenden Sachverhalt nachzuweisen. Bei ihrer Würdigung wird die Kommission im Allgemeinen schriftlichen Beweisen aus der Zeit des nachzuweisenden Sachverhalts einen größeren Wert beimessen als solchen, die zeitlich später einzuordnen sind. Ebenso werden Beweismittel, die den fraglichen Sachverhalt unmittelbar beweisen, höher eingestuft als jene, die nur einen mittelbaren Bezug aufweisen.

23. Die Kommission wird in ihrer am Ende des Verwaltungsverfahren erlassenen endgültigen Entscheidung darüber befinden,

- a) ob die von einem Unternehmen vorgelegten Beweismittel einen erheblichen Mehrwert gegenüber den Beweismitteln aufweisen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz der Kommission befanden,
- b) und in welchem Umfang die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, ermäßigt wird:
 - für das erste Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung zwischen 30 % und 50 %;
 - für das zweite Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung zwischen 20 % und 30 %;
 - für jedes weitere Unternehmen, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, eine Ermäßigung bis zu 20 %.

Um den Umfang der Ermäßigung der Geldbuße innerhalb dieser Bandbreiten zu bestimmen, wird die Kommission den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem das Beweismittel, das die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfüllt, vorgelegt wurde, sowie den Umfang des mit dem Beweismittel verbundenen Mehrwerts. Sie kann ebenfalls berücksichtigen, ob das Unternehmen seit der Vorlage des Beweismittels kontinuierlich mit ihr zusammengearbeitet hat.

Falls ein Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte und die die Schwere oder Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflussen, lässt die Kommission diese Faktoren bei der Festsetzung der Geldbuße gegen das Unternehmen, das diese Beweismittel geliefert hat, unberücksichtigt.

VERFAHREN

24. Ein Unternehmen, das eine Ermäßigung der Geldbuße anstrebt, hat der Kommission Beweismittel bezüglich des mutmaßlichen Kartells vorzulegen.
25. Das Unternehmen erhält von der Generaldirektion Wettbewerb eine Empfangsbestätigung, auf der das Datum vermerkt ist, an dem die betreffenden Beweismittel vorgelegt wurden. Die Kommission wird Beweismittel, die ein Unternehmen zwecks Ermäßigung der Geldbuße vorgelegt hat, erst dann berücksichtigen, wenn sie einen ihr zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Antrag auf bedingten Erlass der Geldbuße im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen Kartellverstoß beschieden hat.

26. Gelangt die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Beweismittel des Unternehmens einen Mehrwert im Sinne von Randnummer 22 darstellen, teilt sie dem Unternehmen spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte schriftlich ihre Absicht mit, die Geldbuße innerhalb einer bestimmten Bandbreite gemäß Randnummer 23 Buchstabe b) zu ermäßigen.
27. Die Kommission bestimmt in ihrer Entscheidung am Ende des Verwaltungsverfahren die Ermäßigungen, die den Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragt haben, endgültig gewährt werden.

ALLGEMEINES

28. Ab dem 14. Februar 2002 ersetzt die vorliegende Mitteilung die Mitteilung von 1996 in allen Fällen, in denen sich noch kein Unternehmen mit der Kommission in Verbindung gesetzt hat, um die Vorteile der Mitteilung von 1996 in Anspruch zu nehmen. Sobald die Kommission ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung der vorliegenden Mitteilung gewonnen hat, wird sie prüfen, ob Änderungen erforderlich sind.
29. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass die Mitteilung berechnete Erwartungen begründet, auf die sich die Unternehmen, die der Kommission das Bestehen eines Kartells darlegen, berufen können.
30. Sind die unter den Abschnitten A oder B genannten Voraussetzungen nicht während der gesamten Verfahrensdauer erfüllt, können die dort genannten Rechtsvorteile nicht gewährt werden.
31. In Übereinstimmung mit der Entscheidungspraxis der Kommission wird die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission während des Verwaltungsverfahren in der Entscheidung erwähnt, um den Erlass oder die Ermäßigung der Geldbuße zu begründen. Die Gewährung eines Geldbußenerlasses oder einer Geldbußenermäßigung lässt die zivilrechtlichen Folgen für ein Unternehmen wegen seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag unberührt.
32. Nach Ansicht der Kommission steht die Offenlegung von Unterlagen, die die Kommission auf der Grundlage dieser Mitteilung erhalten hat, im Allgemeinen dem Schutz des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 entgegen.
33. Ein an die Kommission gerichteter Schriftsatz im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Bestandteil der bei der Kommission geführten Akte. Dieses Dokument darf zu keinem anderen Zweck als zur Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag verwendet oder offen gelegt werden.

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung

(2002/C 45/04)

Aus dieser Veröffentlichung erwächst ein Recht auf Einspruch gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Ein Einspruch gegen einen Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats einzulegen.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. **Eingetragene Bezeichnung:** Beaufort.
2. **Zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats**

Institut national des appellations d'origine
138, avenue des Champs-Élysées
F-75008 Paris
Tél. (33-1) 53 89 80 00
Fax (33-1) 42 25 57 97

3. **Beantragte Änderung(en)**

— **Angaben der Spezifikation:**

- Name
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Anforderungen

— **Änderung(en):**

Herstellungsverfahren

Einige Faktoren des Herstellungsverfahrens des „Beaufort“ sind genauer festgelegt. Sie betreffen die Aufbewahrung der Milch, die Art der verwendeten Milch, die Tatsache, dass zur Erhitzung des Käsebruches traditionellerweise Kupferkessel verwendet werden müssen und dass die Vermarktung als Reibkäse unter dem Namen der Ursprungsbezeichnung verboten ist.

Etikettierung

Die Kennzeichnung der Käsesorte „Chalet d'Alpage“ erfolgt durch eine zusätzliche Kaseinmarke.

Einzelstaatliche Anforderungen

Anstatt: „Dekret vom 12. August 1993“

muss es heißen: „Dekret über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung ‚Beaufort‘“.

4. **Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen:** 5. September 2001.

Aufhebung der dänischen Verordnung über die Nutzung von Fernsehrechten für wichtige Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

(2002/C 45/05)

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die dänische Regierung beschlossen hat, die dänische Verordnung Nr. 809 vom 19. November 1998 über die Nutzung von Fernsehrechten für wichtige Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, geändert durch die Verordnung Nr. 734 vom 20. August 2001, aufzuheben.

Die fragliche Verordnung basiert auf Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG.

Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

II

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates betreffend die Erstellung — gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union — des Übereinkommens über die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf hoher See durch die Zollverwaltungen

(2002/C 45/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d),

auf Initiative des Königreichs Spanien ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten für die Erreichung der Ziele der Union die Zusammenarbeit im Zollwesen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten, die unter die in Titel VI des Vertrags vorgesehene Zusammenarbeit fällt —

BESCHLIESST, dass die Erstellung des Übereinkommens, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wird, in der im Anhang enthaltenen Fassung abgeschlossen ist;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

. . .

⁽¹⁾ ABl. C . . .

⁽²⁾ Stellungnahme vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

ÜBEREINKOMMEN, VOM RAT GEMÄSS ARTIKEL 34 DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION ERSTELLT, ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS AUF HOHER SEE DURCH DIE ZOLLVERWALTUNGEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union —

EINGEDENK der Notwendigkeit, die Verpflichtungen auszuweiten, die im Rahmen des am 7. September 1967 in Rom unterzeichneten Übereinkommens über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen und des am 18. Dezember 1997 in Brüssel geschlossenen Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen eingegangen wurden,

IN ANBETRACHT des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay geschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, in dem unter anderem das Recht der Nacheile geregelt wird, und des am 20. Dezember 1988 in Wien geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es Aufgabe der Zollverwaltungen ist, im Zollgebiet der Gemeinschaft — einschließlich der zugehörigen Hoheitsgewässer und des Luftraums — und insbesondere an den Einfuhr- und Ausfuhrstellen nicht nur Verstöße gegen die Zollvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch gegen nationale Zollvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen und hierbei insbesondere den Schmuggel unter anderem von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es bei der Bekämpfung des Drogenhandels in bestimmten Fällen erforderlich und wirksam ist, Maßnahmen des Zolls außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft insbesondere auf hoher See vorzusehen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Zunahme des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See eine Realität darstellt, durch die die Gesundheit und Sicherheit der Bürger der Europäischen Union ernsthaft bedroht wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass es aufgrund der bereits bestehenden besonderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowohl innerhalb der Staaten als auch in den jeweiligen Küstengewässern Beamten eines Mitgliedstaats möglich ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in bestimmten Fällen auch ohne vorherige Genehmigung tätig zu werden,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen bei der Bekämpfung des Drogenhandels dadurch verstärkt werden muss, dass die für Schiffe der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bestehenden Möglichkeiten zum unmittelbaren, ohne vorherige Genehmigung erfolgenden Einschreiten gegen Schiffe eines anderen Mitgliedstaats aus Gründen der Dringlichkeit auf Fälle ausgeweitet werden müssen, in denen ein Handeln ohne vorherige Genehmigung derzeit nicht möglich ist, d. h. außerhalb der Küstengewässer —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „Schiff“ jede seegehende schwimmende Konstruktion bzw. jedes seegehende schwimmende Verkehrsmittel, das für die Beförderung von Sachen und/oder Personen geeignet ist, einschließlich Luftkissenfahrzeugen, Gleitbooten und Tauchfahrzeugen;
- b) „Kontrollstaat“ der Vertragsmitgliedstaat, der die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen gegen ein Schiff getroffen hat, das die Flagge eines anderen Vertragsmitgliedstaates führt oder in einem solchen registriert ist;
- c) „bevorrechtigte gerichtliche Zuständigkeit“, dass für den Fall, dass für eine einschlägige Zuwiderhandlung die Gerichte beider Vertragsmitgliedstaaten zuständig sind, der Flaggenstaat das Recht hat, seine gerichtliche Zuständigkeit unter Ausschluss der gerichtlichen Zuständigkeit des anderen Staats auszuüben;
- d) „einschlägige Zuwiderhandlung“ die Zuwiderhandlungen nach Artikel 3 des Übereinkommens;
- e) „Zollverwaltungen“ die für die Anwendung der Zollvorschriften zuständigen Behörden sowie die übrigen als zuständig für die Durchführung der Vorschriften dieses Übereinkommens benannten Behörden.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten und dem Generalsekretariat des Rates die Liste der als zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Übereinkommens benannten Behörden.

*Artikel 2***Gegenstand**

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union arbeiten bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf hoher See im Einklang mit dem Internationalen Seerecht möglichst eng zusammen.

*Artikel 3***Zuwiderhandlungen**

Jeder Mitgliedstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Handlungen, die an Bord von Schiffen oder mittels anderer Wasserfahrzeuge oder schwimmender Verkehrsmittel, die nicht nach Artikel 4 vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind, begangen werden, als Zuwiderhandlung gegen sein innerstaatliches Recht einzustufen und unter Strafe zu stellen, wenn es sich bei diesen Handlungen um den Besitz — zum Zwecke der Verteilung, Beförderung, Umladung, Lagerung, Veräußerung, Herstellung oder Verarbeitung — von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen im Sinne der Mitgliedstaaten bindenden internationalen Übereinkünfte handelt.

*Artikel 4***Vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommene Schiffe**

Vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind Kriegsschiffe sowie Schiffe, die im Staatsdienst für andere als Handelszwecke genutzt werden.

*Artikel 5***Gerichtliche Zuständigkeit**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen besitzt jeder Mitgliedstaat die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für Handlungen, die in seinen Küstengewässern und seinen inneren Gewässern begangen worden sind, auch wenn die Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet worden sind oder hätten begangen werden sollen.

(2) Bei Handlungen nach Artikel 3, die außerhalb des Küstenmeers eines der Mitgliedstaaten begangen worden sind, steht die bevorrechtigte gerichtliche Zuständigkeit dem Flaggenstaat des Schiffes zu, an dessen Bord oder mittels dessen die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

*Artikel 6***Vertretungsrecht**

(1) Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass eine der in Artikel 3 genannten Handlungen begangen worden ist, erkennt jeder Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten ein Vertretungsrecht zu, aufgrund dessen die Schiffe oder Luftfahrzeuge der einzelnen Zollverwaltungen gegen Schiffe eines anderen Mitgliedstaats einschreiten dürfen.

(2) Bei der Ausübung des Vertretungsrechts nach Absatz 1 können die staatlichen Schiffe oder Luftfahrzeuge ein Schiff verfolgen, anhalten und betreten, Dokumente prüfen, Personen, die sich an Bord befinden, identifizieren und festhalten und das Schiff inspizieren sowie, falls sich der Verdacht bestätigt, die Drogen sicherstellen, die Tatverdächtigen festnehmen und das Schiff zum nächsten Hafen oder für den Fall, dass es zurückgegeben werden soll, zu dem für sein Festhalten geeignetsten Hafen geleiten, wobei der Flaggenstaat des Schiffes möglichst vorher oder unmittelbar danach zu unterrichten ist.

(3) Die genannte Zuständigkeit wird im Einklang mit den allgemeinen völkerrechtlichen Vorschriften ausgeübt.

*Artikel 7***Garantien beim Einschreiten**

(1) Bei Maßnahmen nach Artikel 6 ist gebührend darauf zu achten, dass die Sicherheit von Menschen auf See sowie des Schiffes und der Ladung nicht gefährdet wird und dass die kommerziellen und rechtlichen Interessen des Flaggenstaates sowie die kommerziellen Interessen von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Erfolgt ein Einschreiten, ohne dass hinreichende Verdachtsmomente hierfür vorliegen, so kann auf alle Fälle der Mitgliedstaat, der eingeschritten ist, als für hierdurch entstandene Schäden und Verluste haftbar angesehen werden, außer wenn er auf Ersuchen des Flaggenmitgliedstaats gehandelt hat.

(3) Die Zeitspanne, in der das Schiff festgehalten wird, muss auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, und das Schiff muss so rasch wie möglich dem Flaggenstaat zurückgegeben werden oder wieder ungehindert zur See fahren dürfen.

- (4) Die Festgenommenen genießen dieselben Rechte wie eigene Staatsangehörige und insbesondere das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers und auf anwaltlichen Beistand.
- (5) Die Festnahme ist innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Kontrollmitgliedstaats vorgeschriebenen Fristen gerichtlich zu überprüfen.

Artikel 8

Verzicht auf die gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat besitzt die bevorrechtigte gerichtliche Zuständigkeit für seine Schiffe, auf die er jedoch zugunsten des Kontrollstaates verzichten kann.
- (2) Der Kontrollstaat übermittelt, nachdem er die ersten Maßnahmen ergriffen hat, dem Flaggenstaat eine Übersicht über das zu allen begangenen einschlägigen Zuwiderhandlungen vorliegende Beweismaterial, wobei er möglichst per Telekopie oder anderswie eine Vorkopie schickt; der Flaggenstaat teilt daraufhin innerhalb eines Monats mit, ob er von seiner gerichtlichen Zuständigkeit Gebrauch macht oder auf sie verzichtet, wobei er erforderlichenfalls um zusätzliche Informationen nachsuchen kann.
- (3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist verstrichen, ohne dass eine Entscheidung mitgeteilt worden ist, so wird davon ausgegangen, dass der Flaggenstaat auf seine gerichtliche Zuständigkeit verzichtet.
- (4) Verzichtet der Flaggenstaat auf seine bevorrechtigte gerichtliche Zuständigkeit, so übermittelt er dem anderen Staat die ihm vorliegenden Informationen und Dokumente. Sollte er beschließen, von seiner gerichtlichen Zuständigkeit Gebrauch zu machen, so überstellt der andere Staat dem bevorrechtigten Staat die zusammengetragenen Dokumente und Beweismittel, das *Corpus delicti* und die Festgenommenen.
- (5) Für die Durchführung der notwendigen und dringlichen rechtlichen Verfahrensschritte sowie für den Antrag auf Verzicht auf Ausübung der bevorrechtigten gerichtlichen Zuständigkeit gelten die entsprechenden Vorschriften des Kontrollstaates.
- (6) Für die Überstellung der Festgenommenen ist kein formelles Auslieferungsverfahren erforderlich, es genügt ein individueller gerichtlicher Haftbefehl oder ein gleichwertiges Dokument, wobei die Grundprinzipien der Rechtsordnung beider Parteien zu berücksichtigen sind. Der Kontrollstaat bescheinigt, wie lange sich die Personen jeweils in Gewahrsam befunden haben.
- (7) Die in einem der Mitgliedstaaten verbrachte Zeit des Freiheitsentzugs ist von der Strafe abzuziehen, die in dem Staat, der von seiner gerichtlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, verhängt wird.
- (8) Unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Außenministerien der Mitgliedstaaten erfolgen die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mitteilungen im Allgemeinen über die jeweiligen Justizministerien.

Artikel 9

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Mitgliedstaaten kommen überein, Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, einschließlich Streitigkeiten über Entschädigungen, durch direkte Verhandlungen zwischen den jeweiligen Justiz- und Außenministerien beizulegen.
- (2) Sollte es nicht möglich sein, auf dem in Absatz 1 genannten Weg zu einer Einigung zu gelangen, so ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für jeden Rechtsstreit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten zuständig, der die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens betrifft, sofern dieser Rechtsstreit nicht vom Rat innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von einem seiner Mitglieder hiermit befasst worden ist, beigelegt werden kann.
- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet unter den in den Absätzen 4 bis 7 festgelegten Bedingungen im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens.
- (4) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen zur Auslegung dieses Übereinkommens nach Absatz 5 Buchstabe a) oder b) anerkennen.
- (5) Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 4 abgegeben hat, gibt an, dass
- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Auslegung dieses Übereinkommens, die sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält;
 - b) jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Auslegung dieses Übereinkommens, die sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

(6) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofes sind anwendbar.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann unabhängig davon, ob er eine Erklärung nach Absatz 4 abgegeben hat oder nicht, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Verfahren nach Absatz 5 Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

(8) Der Gerichtshof ist nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die im Rahmen dieses Übereinkommens von zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluss der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifikation nach Absatz 2 durch den Staat in Kraft, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als Letzter vornimmt.

Artikel 11

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder, wenn es beim Ablauf des Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist, zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 12

Änderungen

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt, der ihn dem Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Die Änderungen an dem Übereinkommen werden vom Rat beschlossen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Änderungen treten gemäß Artikel 10 Absatz 3 in Kraft.

Artikel 13

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Stand der Annahmen und Beitritte, den Beginn der Anwendung, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifikationen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 45 E veröffentlichte Texte

(2002/C 45/07)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

| Informationsnummer | Inhalt | Seite |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Rat | | |
| 2002/C 45 E/01 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 7/2002 vom 29. Oktober 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates ⁽¹⁾ | 1 |
| 2002/C 45 E/02 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 8/2002 vom 29. Oktober 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkung (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) | 41 |
| 2002/C 45 E/03 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 9/2002 vom 6. November 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“ ⁽¹⁾ | 53 |
| 2002/C 45 E/04 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 10/2002 vom 8. November 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen | 60 |
| 2002/C 45 E/05 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 11/2002 vom 20. November 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte | 66 |
| 2002/C 45 E/06 | Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 12/2002 vom 20. November 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte | 70 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Umwelt

(2002/C 45/08)

- I.1 Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung würde in Form einer Teil-Finanzierung (co-financing) erfolgen.
- I.2 Als Anhaltspunkt plant die GD Umwelt, insgesamt ca. 2 450 000 EUR zuzuweisen.
- I.3 Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für eine Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Diese können unter der folgenden Internetadresse konsultiert werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/general/call2002_en.htm

II. Einreichung und Prüfung der Vorschläge, Zeitplan

Einsendeschluss ist der 30. April 2002.

Sämtliche Unterlagen zu einem Vorschlag sind in drei Exemplaren im Format DIN A4 einzureichen.

Einzureichen ist der vollständige Vorschlag per Einschreiben oder durch einen privaten Kurierdienst. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Abholung durch den Kurierdienst. Telefaxe, elektronisch eingesandte, unvollständige oder in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag muss mindestens bis zum 31. Dezember 2002 gültig sein.

Prüfung der Vorschläge:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Das gesamte Verfahren ist streng vertraulich. Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem erfolgreichen Bewerber geschlossen.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
